

1539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1976 betreffend ein Bundesgesetz über den Beitritt Österreichs zum EFTA-Industrieentwicklungsfonds

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates stimmt Österreich der Gründung eines Industrieentwicklungsfonds für Portugal zu. Die Mittel werden von den Beitragsstaaten dem Fonds in fünf Jahresraten zur Verfügung gestellt. Die Rückzahlung soll zwischen dem 10. und 25. Jahr nach Fondsgründung erfolgen, ab dem 6. Jahr werden die Mittel zu 3 % verzinst werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des § 2 (Änderung des Bundesfinanzgesetzes) sowie des § 4 (Vollziehung), soweit er sich auf § 2 bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1976 betreffend ein Bundesgesetz über den Beitritt Österreichs zum EFTA-Industrieentwicklungsfonds, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 14

Josef S c h w e i g e r
Berichterstatte

S e i d l
Obmann